

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendenten
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
der Kreiskirchenämter der Kirchenkreise der EKvW
rechtlich unselbstständigen Stiftungen der
Kirchenkreise/Kirchengemeinden der EKvW
GRPS der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

930.11/02

27.11.2017

Rundschreiben Nr. 27/2017

Legal Entity Identifier (LEI) - auch für unselbstständige Stiftungen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise von Banken und Sparkassen angeschrieben worden und auf die Notwendigkeit einer Legal Entity Identifier - kurz: LEI – hingewiesen worden. Die LEI ist eine weltweit gültige Kennungsnummer, die die an einer Transaktion beteiligten Unternehmen eindeutig identifiziert.

Spätestens ab dem 3. Januar 2018 müssen institutionelle Investoren – also auch gemeinnützige Stiftungen –, die direkt z.B. in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen oder Aktienfonds investieren, über einen LEI verfügen. Bei jeder Transaktion, die eine Bank für den institutionellen Anleger ausführt, ist das Geldinstitut verpflichtet, dessen LEI an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – zu melden.

Hinter der Abkürzung LEI verbirgt sich ein zwanzigstelliger alphanumerischer Code als Kennung eines Teilnehmers am globalen Finanzmarkt. In diesem Code sind wesentliche Referenzdaten des Inhabers des LEI's verknüpft (*Name, Sitz, Länderkennung, Rechtsform, Register-Nr. usw.*) Jeder LEI wird nur einmal von einer zugelassenen LEI-Vergabestelle, der sogenannten Local Operating Unit (LOU) vergeben. Als deutsche Vergabestelle für den LEI ist u.a. der Bundesanzeiger Verlag offiziell anerkannt. Beantragungen sind an die LEI-Vergabestelle des Verlages, das Legal Entity Register (LEI-Reg) www.leireg.de, zu richten oder an eine andere Vergabestelle, z.B. www.wm-leiportal.org.

- 2 -

Da die Beantragung eines LEI keineswegs kostenlos ist und auch jedes Jahr erneut eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ca. 60-100 € anfällt, weisen wir die unselbstständigen Stiftungen in der EKvW darauf hin, dass nach Auskunft der BaFin der **Treuhänder für mehrere Stiftungen nur einen LEI beantragen** muss, wenn es sich bei dem Treuhänder um eine LEI-fähige Institution handelt.

Damit kann ein Kreiskirchenamt im Rahmen der Sammelgeldanlage von Sondervermögen **eine LEI für die unselbstständigen Stiftungen der Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis** beantragen.

Gerade in Zeiten mit niedrigem Zinsaufkommen sollten die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich gehalten werden, was mit einer gemeinsamen LEI erreicht wäre.

Zum Schluss noch ein Hinweis zur Registrierung:

Die Stiftung muss sich bzw. ihre(n) Vertreter auf der Internetseite des ausgewählten LOU registrieren. Hier werden zur Authentifizierung die Daten des Vertreters der Stiftung abgefragt. Die geforderte Register-Nummer kann hier nicht eingetragen werden, da es kein Stiftungsregister gibt, welches mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist.

Dafür werden auf der Internetseite des LOU Formulare zur Verfügung gestellt, die ausgefüllt und mit den notwendigen Gründungsdokumenten und entsprechenden Nachweisen zu versehen sind. Sämtliche Dokumente müssen an die LOU zur Prüfung gesandt werden.

Nach der Prüfung durch die LOU wird im Anschluss das Profil zur Beantragung des LEI freigeschaltet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Unterschrift

Martin Bock